

Stellungnahme

der

**Bundesarbeitsgemeinschaft Selbsthilfe von Menschen mit
Behinderung, chronischer Erkrankung und ihren Angehörigen e. V.
(BAG SELBSTHILFE)**

zum

**Referentenentwurf
eines Gesetzes**

**zur Erhöhung der Behinderten-Pauschbeträge sowie zur Anpassung
weiterer steuerlicher Regelungen
(Behinderten-Pauschbetragsgesetz)**

Als Dachverband von 116 Bundesverbänden der Selbsthilfe chronisch kranker und behinderter Menschen sowie von 12 Landesarbeitsgemeinschaften und sieben Fachverbänden begrüßt die BAG SELBSTHILFE die beabsichtigte Erhöhung der Behinderten-Pauschbeträge und steht auch in Bezug auf die weiteren im Entwurf enthaltenen Regelungen grundsätzlich positiv gegenüber. Nichtsdestotrotz rufen die geplanten Neuregelungen sowie die Tatsache, dass bestimmte Bereiche nicht (neu) geregelt werden sollen, bei manchen unserer Mitgliedsverbände auch deutliche Kritik hervor, weshalb - insgesamt betrachtet - neben einer Befürwortung auch eine klare Missbilligung des vorliegenden Entwurfs besteht.

Zu den mit dem vorliegenden Referentenentwurf vorgelegten Neu-Regelungen im Einkommensteuergesetz im Einzelnen:

Artikel 1 - Änderung des Einkommensteuergesetzes

§ 33 Abs. 2a EStG

Die Einführung eines behinderungsbedingten Fahrtkosten-Pauschbetrages anstelle der bisherigen nachzuweisenden Fahrkostenregelung für Menschen mit Behinderung wird im Hinblick auf die damit verbundene Vereinfachung und Schaffung von mehr Transparenz begrüßt. Das gilt im Ergebnis auch für die Festsetzung der bisherigen Maximalbeträge von 900 bzw. 4500 Euro, wobei diese aber nicht darüber hinwegtäuschen dürfen, dass sie seit Jahren unverändert geblieben sind.

Kritisch ist es zu sehen, wenn die Berücksichtigung zusätzlicher Kosten, die im Einzelfall entstehen können, künftig keine Berücksichtigung mehr finden sollen. Dies würde für eine Vielzahl an Betroffenen im Ergebnis sogar eine Verschlechterung darstellen, weshalb das in der Begründung zum Entwurf erwähnte Ziel der Steuervereinfachung hier nicht maßgeblich sein darf. Vielmehr muss die Möglichkeit bestehen bleiben, über den Pauschbetrag hinausgehende Kosten auch weiterhin im Rahmen des Einzelnachweises steuerlich geltend zu machen.

Vermisst wird im Übrigen eine Regelung zur jährlichen Anpassung des Fahrtkosten-Pauschbetrages.

Zu den Merkzeichen-Regelungen in § 33 Abs. 2a:

Nicht ganz eindeutig erscheint der Wortlaut bei Nr. 1 der Regelung, wonach den Pauschbetrag geh- und stehbehinderte Menschen mit einem Grad der Behinderung von mindestens 80 oder mit einem GdB von mindestens 70 und dem Merkzeichen „G“ erhalten. Denn der Regelung ist zum einen nicht zu entnehmen, wie eine entsprechende Geh- und Stehbehinderung nachzuweisen ist, und zum anderen auch nicht, ob das Merkzeichen „G“ auch bei einem GdB von 80 hinzutreten muss. Insoweit wird vorgeschlagen, auf die Formulierung „geh- und stehbehinderte“ zu verzichten

und nur auf die zwei Voraussetzungen „Grad der Behinderung von mindestens 80“ und „Grad der Behinderung von mindestens 70 mit dem Merkzeichen G“ abzustellen.

Auch macht es im Hinblick auf eine anzustrebende Einheitlichkeit der Regelung und zur Vermeidung von Missverständnissen Sinn, auch bei blinden Menschen das entsprechende Merkzeichen (hier „Bl“) in die Formulierung mit einzubeziehen, auch vor dem Hintergrund, dass dieses Merkzeichen gleichsam Menschen mit starker Sehbeeinträchtigung (aber noch mit einem geringen Restsehvermögen) zuerkannt werden kann. Diese Betroffenen sollten dann aber auch einkommensteuerrechtlich gleichgestellt werden.

Im Übrigen fällt auf, dass sowohl das Merkzeichen „GL“ für gehörlose Menschen als auch das mit dem Bundesteilhabegesetz (BTHG) eingeführt neue Merkzeichen TBl (Taubblindheit) keine Erwähnung findet. Auch bei diesen Gruppen entstehen regelmäßig behinderungsbedingte Mehraufwendungen im Zusammenhang mit entsprechend veranlassten Fahrten, weshalb eine entsprechende Einbeziehung zwingend notwendig erscheint.

§ 33b Abs. 2 EStG

Die Festsetzung eines Mindestgrades der Behinderung von 20 bzw. der damit verbundene Verzicht auf zusätzliche Anspruchsvoraussetzungen, wenn der Grad der Behinderung weniger als 50 beträgt, wird ausdrücklich begrüßt. Das gilt gerade im Hinblick auf die generelle Ausweitung auch auf die Personengruppe, deren festgestellter GdB weniger als 50 beträgt, aber auch im Hinblick auf die bürokratische Vereinfachung, die die bisherige Einzelnachweiserbringung - im Falle der Darlegung einer außergewöhnlichen Belastung - entfallen lässt. In der Vergangenheit hat es insoweit regelmäßig Kritik wegen eines als unverhältnismäßig angesehenen Aufwandes des Nachweises, aber auch wegen der unterschiedlichen Behandlung von Menschen mit einem GdB von über 50 gegenüber Personen mit einem GdB von weniger als 50 gegeben.

Der Vollständigkeit ist jedoch darauf hinzuweisen, dass es auch bei der vorgesehenen Neuregelung für einen Betroffenen faktisch notwendig bleibt, seine Einzelbelege zu sammeln, wenn er im Vorfeld noch nicht weiß, ob er seine Kosten als

außergewöhnliche Belastung oder im Rahmen des Behindertenpauschbetrages geltend machen wird.

§ 33 Abs. 3 Satz 2 und Satz 3 EStG

Die vorgesehene Verdoppelung der Pauschbeträge wird grundsätzlich begrüßt. Das gilt auch für die geplante Einführung von 10er-Grad-Schritten bei der Pauschbetragsfestsetzung anstelle der bisherigen Unterscheidung anhand von 5er-Graden.

Die Erhöhung um 100 %, die auf den ersten Blick erheblich erscheint, darf jedoch nicht darüber hinwegtäuschen, dass die bisherigen Sätze noch aus dem Jahr 1975 stammen, d.h. dass seit der letzten Festsetzung über 45 Jahren vergangen sind. Diese Tatsache relativiert die augenscheinlich beträchtliche Erhöhung. Allein unter dem Aspekt der zwischenzeitlichen Preissteigerung und Inflation müsste der jetzige Pauschbetrag um ein Mehrfaches höher ausfallen. Legt man zudem die sich aus der UN-Behindertenrechtskonvention ergebenden Leitgedanken von Inklusion und Teilhabe zugrunde, müsste der finanzielle Gestaltungsspielraum im Hinblick auf ein selbstbestimmtes und von Teilhabe gekennzeichnetes Leben erst recht einen weitaus höheren Finanzrahmen für eine betroffene Person mit Behinderung ermöglichen.

Von mehreren Mitgliedsverbänden wird die politische Sicht- und Herangehensweise in Bezug auf die Bedarfe von Menschen mit Behinderungen und die insoweit erforderlichen behinderungsbedingten Ausgleichs immer noch als „stiefmütterlich“ und unbillig wahrgenommen, und auch die jetzige geplante Erhöhung empfinden manche Verbandsvertreter nach wie vor als diskriminierend. Vielmehr sei ein Gesamtkonzept anzustreben, das nicht nur erwerbstätige Menschen mit Behinderungen und chronischer Erkrankung berücksichtigt, die den jetzigen Pauschbetrag im Rahmen ihrer Einkommensteuererklärung geltend machen können, sondern auch die Vielzahl an Betroffenen, die kein eigenes Einkommen erzielen oder unterhalb der berücksichtigungsfähigen Einkommensgrenze liegen. Denn bekanntlich kann ein Großteil von Betroffenen den Pauschbetrag von vornherein gar nicht geltend machen. Unter diesem Blickwinkel werde also die Lenkungswirkung, die mit dem Pauschbetrag verfolgt wird, vollkommen verfehlt. Dementsprechend verweisen

manche Verbände auf den seit längerem diskutierten Vorschlag der Gewährung eines allgemeinen Teilhabegeldes, das grundsätzlich jedem Betroffenen zur Verfügung steht und eine einheitliche, transparente und gerechtere finanzielle Hilfestellung darstelle.

Zumindest erscheint es im Ergebnis sinnvoll, neben der steuerrechtlichen Pauschbetragsregelung entsprechende finanzielle Erleichterungen bzw. Hilfen denjenigen zukommen zu lassen, die aufgrund ihrer Behinderung oder chronischer Erkrankung ähnliche Belastungen erdulden müssen wie erwerbstätige Menschen mit Behinderungen, den Pauschbetrag jedoch faktisch nicht geltend machen können.

Um zu vermeiden, dass es infolge der geplanten Neuregelung erneut zu einem jahrelangen Stillstand bei der Anpassung der festgesetzten Beträge kommt, wird dringend empfohlen, bei § 33b auch eine Dynamisierungsregelung mit aufzunehmen.

§ 52 Abs. 33c EStG

Soweit nach dieser Regelung die neuen Pauschbeträge erstmalig ab dem Veranlagungszeitraum 2021 anzuwenden sind, wird angesichts der massiven finanziellen Belastungen und Einbußen, die auch Menschen mit Behinderungen während der seit Anfang 2020 herrschenden COVID-19-Pandemie hinzunehmen haben, angeregt, eine rückwirkende Regelung zu beschließen, die auch das laufende Jahr miteinbezieht.

Frist zur Stellungnahme:

Vor dem Hintergrund, dass der vorliegende Referentenentwurf am 07.07.2020 versandt wurde und gerade einmal sechs Tage Frist zur Stellungnahme eingeräumt worden sind, erscheint es dringend angezeigt darauf hinzuweisen, dass diese kurze Frist nicht statthaft ist. Denn die angeschriebenen Behindertenverbände sind einerseits meist mehrgliedrig aufgebaut, so dass bereits das Einholen von Positionen und Stellungnahmen nachfolgender Gliederungen naturgemäß mehrere Tage andauert. Andererseits ist zu berücksichtigen, dass Menschen mit Behinderungen und

chronischer Erkrankung aufgrund ihrer gesundheitlichen Einschränkungen in der Regel einen längeren Zeitraum zur Durchsicht von Gesetzestexten und zum Verfassen von Stellungnahme benötigen als Menschen ohne Behinderungen. Aus diesem Grunde wird im Hinblick auf künftige Referenten- und Gesetzentwürfe dringend darum gebeten, diese Aspekte zu berücksichtigen und eine deutlich längere Frist zur Stellungnahme einzuräumen.

Düsseldorf, den 13.07.2020